



Musikverein Neckartenzlingen

- Übersicht über die in der Neufassung der Satzung im März 2012 zu ändernden Punkte -

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft:** Aushändigung einer Satzung auf Wunsch

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft:** auch möglich durch Vereinbarung mit dem Vorstand

§ 8 **Beitrag:** . Aktive Musiker, Amtsträger und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 **Organe:** Umbenennung des Ausschusses in „Vereinsausschuss“

§ 12 **Vorstand:** Erweiterung auf 3 bis 5 Mitglieder

§ 13 **Geschäftsführung / Geschäftsstelle „und Beauftragungen“**

Ergänzung um Absatz 3 und 4:

(3) Der Vorstand kann geeignete Mitglieder mit Einzelaufgaben der Geschäftsführung, Organisation und Vereinsverwaltung beauftragen. Die Beauftragung ist dem Vereinsausschuss zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der/die Vereinsbuchhalter/in wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestellt und hat Sitz im Vereinsausschuss mit vollem Stimmrecht.

§ 14 **Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand):** Ergänzung von „erweiterter Vorstand“ und von Mitgliedern und Mitgliedschaft „kraft Amtes“:

Materialwart und Notenwart werden durch die aktiven Musiker in den Vereinsausschuss gewählt, durch Mitgliederversammlung zu bestätigen; Vereinsbuchhalter/in und Vorsitzende/r des Fördervereins gehören dem Ausschuss kraft Amtes an; Ämter „Kassier/KassiererIn“ und „Schriftführer/in“ werden neu eingeführt; sie gehören dem Vereinsausschuss an;

Wahl der Gruppe I in geraden Jahren, Gruppe II in ungeraden Jahren; Nachwahl und Ersatz von Vereinsausschussmitgliedern ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wobei die Amtszeit der Gruppe maßgeblich ist, in die das Mitglied gewählt wird. Entsprechendes gilt bei Veränderung oder Erweiterung einer Gruppe in Folge einer Satzungsänderung.

Möglichkeit der Wahrnehmung von Ämtern in Personalunion.

Änderung der Beschlussfähigkeit: Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen im Amtsblatt oder per Email angekündigt war und wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

§ 15 **Schrift-/Protokollführung:** Änderung Bezeichnung und Ergänzung Ersatz

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses und über die Mitgliederversammlung ist durch den/die SchriftführerIn oder eine ersatzweise bestimmte Person ein Protokoll zu fertigen.

§ 16 **Finanzen:** Ergänzung Kassenführung und Buchhaltung Absatz 2 und 3

(2) Die Kassenführung obliegt dem Kassier/der KassiererIn. Sie umfasst im Wesentlichen die Einzüge der Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge, Durchführung von Einzahlungen und Überweisungen, Anlegen von Daueraufträgen und Erstellen von Spendenbescheinigungen. Die Abrechnung von Veranstaltungen erfolgt gemeinsam mit der Buchhaltung und dem zuständigen Vorstandsmitglied.

(3) Die Buchung aller Belege, Zuordnung zu Konten, Berechnung und Abführung von Steuern und Abgaben obliegt dem/der Buchhalter/der Buchhalterin.

§ 17 Rechnungsprüfer: Ergänzung der Aufgaben der Rechnungsprüfer und Beteiligte:

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich zumindest auf Kassenführung, Kassenbestand, Ausgabenprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit, Nachweis durch Beleg).

Regelung der an der Prüfung Beteiligten: Rechnungsprüfer, Kassier/erin, Buchhalter/in, Vorstand (zumindest das zuständige Vorstandsmitglied).

Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung: Ergänzung Gäste, Anträge und zu Wählende:

(1) Gäste können mit Rederecht zugelassen werden

(4) Anträge sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung bekannt gemacht werden können.

(6) zu Wählende: Kassier/der Kassiererin, Schriftführer/Schriftführerin neu aufgenommen; Regelungsrecht: alles, was nicht durch die Satzung geregelt ist.

§ 20 Wahlordnung: Ergänzung / Änderung Wahlleitung und Wahldurchführung:

(1) Wahlen werden durch den Vorstandssprecher geleitet. Sofern er zur Wahl steht, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend die Wahlleitung. . Der Vorstand wird dabei von drei Mitgliedern unterstützt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und selber nicht für ein Amt zur Wahl stehen.

(2) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen in offener Abstimmung. Sofern ein Mitglied dem widerspricht, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(4) Ergänzung nach Vorstand: Für alle anderen Ämter reicht die einfache Mehrheit.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung: Neueinführung Abs. 1 / Ergänzung Abs. 3

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten bezüglich Frist, Form und Verfahren die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung: Datum der Beschlussfassung

Beschluss über die neugefasste Satzung insgesamt